

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.75 vom 16. August 2024

AG Verwaltungsgericht, 2024-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2024.75

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.75 du 16 août 2024

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.75 del 16 agosto 2024

Erwägungen

E. 2

Die Haft begann am 14. August 2024, 10.10 Uhr. Sie wird in Anwendung von Art. 76 AIG für drei Monate bis zum 13. November 2024, 12.00 Uhr, angeordnet.

E. 2.1

Das MIKA begründet seine Haftanordnung damit, dass es den Gesuchsgegner aus der Schweiz ausschaffen und mit der Haft den Vollzug sicherstellen wolle. Der Haftzweck ist damit erstellt.

E. 2.2

Der Haftrichter hat sich im Rahmen der Prüfung, ob die Ausschaffungshaft rechtmässig ist, Gewissheit darüber zu verschaffen, ob ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet oder eine erstinstanzliche Landesverweisung ausgesprochen wurde (Art. 76 Abs. 1 AIG).

- 6 - Mit Verfügung des MIKA vom 15. August 2024 wurde der Gesuchsgegner aus der Schweiz und dem Schengen-Raum weggewiesen (MI-act. 215 ff.). Diese wurde dem Gesuchsgegner gleichentags eröffnet (MI-act. 218). Damit liegt ein rechtsgenügender Wegweisungsentscheid vor.

E. 2.3

Gemäss Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ist die Haft zu beenden, wenn sich erweist, dass der Vollzug der Wegweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist. Die Rechtsvertreterin des Gesuchsgegners bringt vor, an einer Vollzugsperspektive bestünden erhebliche Zweifel, da aus den Akten weder hervorgehe, dass und für welchen Zeitpunkt ein Sonderflug in den Irak geplant sei, noch dass für den Gesuchsgegner bereits ein Ersatzreisedokument habe ausgestellt werden können. Somit sei selbst bei Verfügbarkeit eines Sonderflugs zweifelhaft, ob dieser vom Gesuchsgegner mangels rechtzeitiger Ausstellung eines Ersatzreisedokuments überhaupt angetreten werden könne (act. 43). Die Vertreterin des Gesuchstellers erläuterte dazu, dass der Gesuchsteller für den Sonderflug angemeldet werden konnte. Das Datum für den Sonderflug stehe fest, könne aus vollzugstechnischen Gründen aber nicht offengelegt werden; es liege aber in naher Zukunft. Ein physisches Ersatzreisedokument werde bei Sonderflügen in den Irak nicht benötigt; das Verfahren sei nicht mit dem DEPA- oder DEPU-Verfahren vergleichbar (Protokoll S. 8, act. 35). Gestützt auf diese Ausführungen und die ausdrückliche, unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht abgegebene Zusicherung des Gesuchstellers, dass das Datum des Sonderflugs feststehe und der Gesuchsgegner für diesen Sonderflug gebucht sei (Protokoll S. 8, 11; act. 35, 38), kann entgegen den Ausführungen des Gesuchsgegners

von einer positiven Vollzugsperspektive ausgegangen werden. Zudem konnten bereits im Jahr 2023 zwei Sonderflüge in den Irak erfolgreich durchgeführt werden, an denen jeweils Personen teilgenommen haben, für welche das MIKA zuständig war (Protokoll S. 9, act. 36). Der Vollzug der Wegweisung ist somit rechtlich und tatsächlich möglich. Weitere Anzeichen, die an der Ausschaffungsmöglichkeit in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht Zweifel aufkommen lassen würden, sind ebenfalls keine ersichtlich. 3.

E. 3

Eventualiter wird die Haft in Anwendung von Art. 77 AIG für 60 Tage angeordnet.

E. 3.1

Das MIKA stützt seine Haftanordnung auf Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG, wonach ein Haftgrund dann vorliegt, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich die betroffene Person der Ausschaffung entziehen will, insbesondere, weil sie der Mitwirkungspflicht nach Art. 90 AIG und Art. 8

- 7 - Abs. 1 lit. a oder Abs. 4 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) nicht nachkommt. Ob im Sinne dieser Gesetzesbestimmung konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich eine Person der Ausschaffung entziehen will, ist aufgrund des ganzen bisherigen Verhaltens, insbesondere auch gegenüber den Behörden, sowie ihrer eigenen Aussagen zu beurteilen. Auch wenn einzelne Fakten für sich eine Ausschaffungshaft nicht rechtfertigen, kann dies aufgrund der Gesamtheit der Vorkommnisse der Fall sein. Erforderlich sind gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass die betroffene Person sich der Ausschaffung entziehen und untertauchen will. Die blossе Vermutung, dass sie sich der Wegweisung entziehen könnte, genügt nicht; deren Vollzug muss erheblich gefährdet erscheinen (vgl. BGE 129 I 139, Erw. 4.2.1). Von einer Untertauchensgefahr und damit von einem Haftgrund ist zudem auch dann auszugehen, wenn das bisherige Verhalten der betroffenen Person darauf schliessen lässt, dass sie sich behördlichen Anordnungen widersetzt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG). Eine klare Trennung der beiden genannten Haftgründe ist in der Praxis kaum möglich. Vielmehr ist Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG wohl als Präzisierung von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG zu verstehen, womit die beiden Bestimmungen als einheitlicher Haftgrund zu betrachten sind (vgl. AN-DREAS ZÜND, in: MARC SPESCHA/ANDREAS ZÜND/PETER BOLZLI/CONSTANTIN HRUSCHKA/FANNY DE WECK [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 5. Aufl., Zürich 2019, N. 7 zu Art. 76 AIG und TARKAN GÖKSU, in: MARTINA CARONI/THOMAS GÄCHTER/DANIELA THURNHERR [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG], Bern 2010, N. 11 zu Art. 76).

E. 3.2

Der Gesuchsgegner, gegen den ein rechtsgenügender Wegweisungsentcheid vorliegt, hat anlässlich mehrerer Ausreisegespräche mit dem MIKA (MI-act. 88, 176) sowie der Gewährung des rechtlichen Gehörs betreffend die Anordnung einer Ausschaffungshaft vom 14. August 2024 (MI-act. 220) und zuletzt an der heutigen Verhandlung unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, er wolle die Schweiz nicht freiwillig in Richtung Irak verlassen (Protokoll S. 5, act. 32). In dieser konstanten Weigerung, der Ausreisepflicht nachzukommen, ist ein klares Anzeichen dafür zu erkennen, dass sich der Gesuchsgegner der Ausschaffung entziehen will. Auch in der fehlenden Kooperationsbereitschaft hinsichtlich der Beschaffung von gültigen Reisepapieren ist eine Untertauchensgefahr zu erkennen, indem der Gesuchsgegner seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt (MI-act.

221). Zudem war der Gesuchsgegner vom 15. März 2023 bis mindestens zum 30. Mai 2023 untergetaucht, wobei er sich nach eigenen Angaben zumindest für eine gewisse Zeit in Holland aufhielt (MI-act. 178, 220). Seine

- 8 - Aussage, dass der Beschwerdeführer fälschlicherweise davon ausgegangen sei, er solle die Schweiz (egal wohin) verlassen (Protokoll S. 3 f., act. 30 f., 42), konnte der Beschwerdeführer in keiner Weise substantiieren, weshalb davon auszugehen ist, dass es sich hierbei um eine reine Schutzbehauptung handelt. Damit hat sich der Gesuchsgegner nicht nur entgegen seinen Verpflichtungen gemäss dem Merkblatt für dem Kanton Aargau zugewiesene Asylsuchende nicht den zuständigen Behörden zur Verfügung gehalten (MI-act. 50), sondern auch mindestens in diesem Fall die bei ihm befürchtete Untertauchungsgefahr verwirklicht. Unter diesen Umständen steht fest, dass der Gesuchsgegner mit seinem Verhalten klare Anzeichen für eine Untertauchungsgefahr gesetzt hat und es ist nicht davon auszugehen, dass er nach einer Entlassung aus der Ausschaffungshaft die Schweiz auf direktem Weg freiwillig in Richtung Irak verlassen würde. Damit ist der Haftgrund von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AIG erfüllt.

E. 4

Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor, die geeignet wären, die Haft als unverhältnismässig erscheinen zu lassen (Protokoll S. 9, act. 36).

E. 5

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot (Art. 76 Abs. 4 AIG) nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

E. 6

Das MIKA ordnete die Ausschaffungshaft für drei Monate an. Da der Gesuchsgegner bereits für einen geplanten Sonderflug gebucht wurde, ist die beantragte Haftdauer nicht zu beanstanden. Im Übrigen ist festzuhalten, dass das MIKA bisher stets bemüht war, Ausschaffungen so rasch wie möglich zu vollziehen. Sollte das MIKA entgegen seiner bisherigen Gewohnheit das Beschleunigungsgebot verletzen, besteht die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen.

E. 7

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftanordnung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Die Rechtsvertreterin des Gesuchstellers bringt diesbezüglich einerseits vor, die Haftanordnung sei nicht verhältnismässig, da aufgrund des nicht aktenkundigen Sonderflugdatums keinerlei Gewähr für eine zeitnahe Vollzugsperspektive bestehe und somit offen bleibe, ob die vom MIKA angeordnete Haft taugliches Mittel zum Zweck der Ausschaffung sei (Protokoll S. 10, act. 37). Nachdem die Vertreterin des Gesuchstellers anlässlich der heutigen Verhandlung mehrmals zugesichert

- 9 - hat, es existiere ein fixiertes Datum für den Sonderflug, für welchen der Gesuchsgegner angemeldet sei, besteht vorliegend, wie oben unter Erw. II/2.3 ausgeführt, eine positive und zeitnahe Vollzugsperspektive (Protokoll S. 11, act. 38). Ausserdem wurde von der Rechtsvertreterin des Gesuchsgegners angezweifelt, dass die Haftanordnung das mildeste Mittel darstelle, da sich der Gesuchsgegner bisher immer an alle Termine und die Eingrenzung gehalten und sich stets kooperativ gegenüber den Behörden verhalten habe (act. 44). Dem kann aus mehreren Gründen nicht gefolgt werden,

wie in der obenstehenden Erwägung zum Vorliegen eines Haftgrundes bereits eingehend dargelegt wurde (Erw. II/3.2). Gerade aufgrund der grossen Untertauschungsgefahr wäre eine mildere Massnahme, wie die von der Rechtsvertreterin des Gesuchsgegners beantragte Meldeaufgabe, nicht zielführend. Eine mildere Massnahme zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung ist somit nicht ersichtlich. Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftanordnung sprechen würden. Die Hafterstehungsfähigkeit des Gesuchsgegners ist bestätigt (MI-act. 208 ff.). Insgesamt sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche die angeordnete Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen. III. 1. Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben. 2. Dem Gesuchsgegner ist gemäss § 27 Abs. 2 EGAR zwingend ein amtlicher Rechtsvertreter zu bestellen, da der Gesuchsteller eine Haft für eine Dauer von mehr als 30 Tagen anordnete. Die Vertreterin des Gesuchsgegners wird aufgefordert, nach Haftentlassung des Gesuchsgegners ihre Kostennote einzureichen. IV. 1. Der Gesuchsgegner wird darauf hingewiesen, dass ein Haftentlassungsgesuch frühestens einen Monat nach Haftüberprüfung gestellt werden kann (Art. 80 Abs. 5 AIG) und beim MIKA einzureichen ist (§ 15 Abs. 1 EGAR). 2. Soll die Haft gegebenenfalls verlängert werden, ist nicht zwingend eine Verhandlung mit Parteibefragung durchzuführen (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2009, S. 359 Erw. I/4.3 ff.). Im Rahmen des rechtlichen Gehörs hat das MIKA dem Gesuchsgegner daher die Frage zu unterbreiten, ob er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung

- 10 - wünscht und ob er in diesem Fall eine Präsenzverhandlung verlangt oder mit einer Skype-Verhandlung einverstanden ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_846/2021 vom 19. November 2021). Die Anordnung einer allfälligen Haftverlängerung ist dem Verwaltungsgericht spätestens acht Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Haft einzureichen. 3. Der vorliegende Entscheid wurde den Parteien zusammen mit einer kurzen Begründung anlässlich der heutigen Verhandlung mündlich eröffnet. Das Dispositiv wurde den Parteien ausgehändigt. Der Einzelrichter erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.